

Qualitätsmanagement QMH-Hygiene Kap. 5.1.1 Besuchs-/Hygienekonzept im Rahmen Corona	Senioren- und Therapiezentrum „Haus Havelblick“ GmbH	Geltungsbereich Alle
--	---	-------------------------

Besuchs-/Hygienekonzept im Rahmen der Corona-Pandemie

Ausgangslage

Das Konzept beinhaltet die gültigen Regelungen aus den:

- Erste Verordnung zur Änderung der zweiten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung zu Regelungen in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der Covid-19-Pandemie (Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung) vom 09.03.2021
- Handlungsempfehlungen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung
- Hygiene-Rahmenkonzept der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung-Sicherstellung der heimrechtlichen Anforderungen an den Betrieb von Pflegeeinrichtungen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie: Festlegung Nr. 3 zur Umsetzung des Berliner Wohnteilhabegesetzes (WTG), 22.07.2020
- RKI-Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, aktuelle Version
- Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG)
- Bundesanzeiger: BMG Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom 08.03.2021

Die weltweite Corona-Pandemie mit dem Coronavirus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung Covid-19 ist nach wie vor nicht gebannt. Zahlreiche Einschränkungen gelten daher weiterhin für das öffentliche Leben sowie für die stationäre Versorgung. Insbesondere Bewohner von Pflegeheimen stellen eine gefährdete Risikogruppe dar. Ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Des Weiteren besteht bei Auftreten einer Covid-19-Erkrankung in einer stationären Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und dem nahen physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung von Covid-19 innerhalb der Einrichtung sowie nach extern.

Mit der Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung dürfen Bewohner von Pflegeheimen Besuch empfangen. Um allen Beteiligten (Bewohnern, Besuchern, Mitarbeitern) für diese Situation Sicherheit zu geben, sind Regelungen hierfür schriftlich in einem Besuchs- und Hygienekonzeptes fixiert. Dieses wird auch auf der Internetseite des Hauses eingestellt.

Grundsätzlich ist bei allen Maßnahmen und Entscheidungen zu bedenken, dass eine ausgewogene Entscheidung zu treffen ist zwischen dem Ziel, prophylaktische Maßnahmen zur Verhinderung einer Infektion und Unterbrechung von Infektionsketten einzuleiten und dem Ziel, das Leben des einzelnen Bewohners so wenig wie möglich einzuschränken.

Allgemeine Regelungen

Grundlegend gelten die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz und zu Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung. Weiterhin gelten die Regelungen unseres Hygienehandbuches und die Hygienepläne.

Besucherinformationen

Bewohner von Pflegeheimen dürfen Besuch empfangen.

Erstellt am: 12.06.2020 von: QMB	Freigabe am: 12.06.2020 von: EL	Änderung am: 27.04.2021 von: QMB, EL	Version 6 Doku-Nr. 5.1.1	Norm DIN EN ISO 9001:2008 Kap. 0	Seite 1 von 6
-------------------------------------	------------------------------------	---	--------------------------------	--	------------------

Qualitätsmanagement QMH-Hygiene Kap. 5.1.1 Besuchs-/Hygienekonzept im Rahmen Corona	Senioren- und Therapiezentrum „Haus Havelblick“ GmbH	Geltungsbereich Alle
--	---	-------------------------

Damit unsere Mitarbeiter die Einhaltung der Hygieneregeln bei den Besuchen beaufsichtigen können und weil viele Zimmer klein sind unter der Berücksichtigung des einzuhaltenden Mindestabstands (1,5m), müssen wir den Besuch bei unseren Bewohnern begrenzen. Oberstes Ziel ist es, die Besuche sicher zu ermöglichen, um Infektionen bei unseren Bewohnern und Mitarbeiter zu verhindern, ein Einbringen von Covid in unsere Einrichtung zu verhindern.

Daher gewähren wir Besuche in einem begrenzten Zeitraum,

- ✓ **nach Vorlage eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Schnelltestes einer offiziellen Teststelle oder eines PCR-Tests mit negativem Testergebnis, welches nicht älter als 24 Stunden sein darf oder**
- ✓ **nach durchgeführtem Schnelltest in unserem Haus, der negativ ausfallen muss.**

Die Besuchsperson muss außerdem eine FFP2-Maske tragen.

Grundsätzlich gewähren wir bei jedem Bewohner Besuch durch 1 Person.

Nach vorheriger Absprache und in besonderen Fällen gewähren wir auch die Möglichkeit, dass mehrere Personen zeitgleich zu Besuch kommen, z.B. wenn eine Person nur in Begleitung einer zweiten anreisen kann oder bei einem runden Geburtstag, bei Bewohnern in der Sterbephase o.ä. Hier wird nach vorheriger Absprache für den Einzelfall entschieden in Absprache mit der jeweiligen Leitungskraft.

Die Besuchszeiten sind täglich von 10:00 bis 17:00 Uhr, Mittwoch und Sonntag von 09:00 bis 19:00.

Die Besuche können im Festsaal stattfinden, wo der Bewohner durch das Personal hingebacht wird, dort den Besuch empfangen kann unter Wahrung hygienischer Regeln (Abstand, Maske für Besuch und Bewohner). Nach dem Besuch wird der Bewohner auch vom Personal wieder abgeholt. Nur wenn der Bewohner nicht dorthin gebracht werden kann aufgrund seiner gesundheitlichen Zustands ist nach vorheriger Absprache ein Besuch auf dem Wohnbereich im Bewohnerzimmer möglich, auch dort unter Einhaltung hygienischer Richtlinien.

Darüber hinaus dürfen Bewohner außerhalb dieser Zeiten Besuche draußen empfangen, das heißt der Bewohner wird an der Rezeption dem Besucher übergeben. Besucher müssen trotzdem ihre Daten eintragen in die Besucherliste und die Belehrung zu den Hygieneregeln unterschreiben. Es sind auch im Außenbereich die Regeln einzuhalten (Abstand, Maske bei Unterschreiten des Mindestabstandes etc.). Der Besuch im Freien ist nicht zeitlich begrenzt auf eine Stunde.

Im Falle einer bestätigten Covid-19 Infektion in der Einrichtung kann die Einrichtungsleitung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohner, an der das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen ist, einen Wohnbereich/eine Etage unter Quarantäne setzen sowie die Besuchsregelungen für einen Wohnbereich, eine Etage oder das ganze Haus zeitlich befristet wieder einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Diese Entscheidung muss auch der Heimaufsicht angezeigt werden.

Schwerstkranke und Sterbende unterliegen keiner Beschränkung für den Empfang von Besuch. Ebenso ist der Besuch von mit Seelsorge betrauten Personen stets zulässig unter Auflage erforderlicher Verhaltens- und Hygieneregeln.

Auch weiteren externen Personen/Dienstleistern/Funktionsträgern wird der Zutritt ins Haus gewährt unter Angabe ihrer Kontaktdaten und mit der Voraussetzung der Einhaltung aller Regeln unseres Hygienekonzeptes (z.B. Sanitätshaus, externe Wund- oder Ernährungsschwester, Ärzte, Fußpflege, Ehrenamtliche, Fürsprecher, externe Beiratsmitglieder etc.). Externe Dienstleister/Kooperationspartner müssen in direktem Bewohnerkontakt FFP2-Masken tragen.

Erstellt am: 12.06.2020 von: QMB	Freigabe am: 12.06.2020 von: EL	Änderung am: 27.04.2021 von: QMB, EL	Version 6 Doku-Nr. 5.1.1	Norm DIN EN ISO 9001:2008 Kap. 0	Seite 2 von 6
-------------------------------------	------------------------------------	---	--------------------------------	--	------------------

Qualitätsmanagement QMH-Hygiene Kap. 5.1.1 Besuchs-/Hygienekonzept im Rahmen Corona	Senioren- und Therapiezentrum „Haus Havelblick“ GmbH	Geltungsbereich Alle
--	---	-------------------------

Mitarbeiter und externe Dienstleister für das BWI (Betreutes Wohnen Intensiv auf den Etagen 1, 2, 3) dürfen nicht durch unseren Haupteingang das Haus betreten, um über unsere Wohnbereiche zu ihren Wohngruppen zu gelangen. Sondern sie müssen über ihre jeweiligen Seiteneingänge in ihre Wohngruppen gehen. Ausnahmen gelten lediglich für den Notarzt oder die Feuerwehr.

Besucherkreis

- Aus Gründen des Infektionsschutzes ist der Kreis der möglichen Besucher im besten Falle auf nahestehende Angehörige und Bezugspersonen zu beschränken.
- Personen, welche Kontakt zu positiv auf Covid-19 getestete Personen hatten oder Symptome dieser Erkrankung zeigen, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Personen mit akuten Atemwegserkrankungen oder Erkältungssymptome dürfen ebenfalls die Einrichtung nicht betreten.

Besuchseinschränkungen

- Alle Besucher müssen die Einrichtung durch den Haupteingang betreten.
- Werden Besucher beim Betreten der Einrichtung durch Nebeneingänge oder über den Innenhof beobachtet, sind die Mitarbeiter der Einrichtung dazu angewiesen, die Besucher zum Haupteingang zur Rezeption zu schicken zur Registrierung aller Besucher. Widersetzen sich Besucher dieser Anweisung, werden sie der Einrichtung verwiesen (Hausrecht).
- Am Haupteingang werden Besucher von Mitarbeitern des Hauses in den Schutzbestimmungen unterwiesen und müssen sich in einem Besucherprotokoll mit ihren Daten eintragen. Diese Daten müssen für eine mögliche Rückverfolgung bei Covid-Geschehen erfasst werden und werden lt. Vorgaben nach 4 Wochen vernichtet.
- Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie die Kenntnis der Verhaltensregeln, die Einhaltung der Hygiene- und Präventionsmaßnahmen sowie die Unbedenklichkeit ihres Gesundheitsstatus.
- Sie erhalten unser Besuchs-/Hygienekonzept ausgehändigt.
- Besucher, die keinen negativen POC-Corona- Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, oder einen negativen PCR-Test auf Coronavirus vorlegen können, werden dann auf direktem Weg zum Schnelltest weitergeleitet. Dort müssen sie den Schnelltest durchführen lassen und solange verbleiben, bis das Ergebnis vorliegt. Sie dürfen nur zum Besuch im Haus verbleiben, wenn der Schnelltest negativ ausgefallen ist.
- *Wir bieten zusätzlich neben allen Testzentren in Berlin eine Testung in unser Einrichtung Montag bis Freitag von 13:30 bis 15:30 an.*
- Findet der Besuch auf dem Wohnbereich im Bewohnerzimmer statt, muss der Besucher sich auf direktem Weg auf den Wohnbereich begeben, beim Pflegepersonal anmelden und kann dann zum Bewohner gehen.

Besuchsregeln

- Besuchshäufigkeit: Der Besuch ist einmal täglich bei einem Bewohner gestattet.
- Zeitrahmen und -korridor: Die Besuche sollen auf ein Minimum beschränkt und zeitlich begrenzt werden (max. zwei Stunden.; es können Ausnahmen aus ethisch-sozialen Gründen getroffen werden). Zu beachten ist die Verhältnismäßigkeit mit Blick auf die notwendigen Hygienemaßnahmen.
- Auch bzgl. der Uhrzeiten können ggf. im Einzelfall Ausnahmen besprochen werden.
- Besucher betreten das Haus nur mit FFP2-Maske. Diese bringen sie selbst mit und tragen sie für den gesamten Aufenthalt in unserem Haus. Ist keine FFP2-Maske vorhanden, kann diese an der Rezeption käuflich erworben werden.
- Bewohner erhalten einen Mund-Nasen-Schutz vom Haus (*auf den Etagen ist eine OP-Maske ausreichend, bei Besuchen FFP-2-Maske*).
- Besucher müssen sich die Hände am Eingang gründlich desinfizieren.
- Sie halten das Abstandsgebot zur besuchten Person ein (Mindestabstand 1,5m).

Erstellt am: 12.06.2020 von: QMB	Freigabe am: 12.06.2020 von: EL	Änderung am: 27.04.2021 von: QMB, EL	Version 6 Doku-Nr. 5.1.1	Norm DIN EN ISO 9001:2008 Kap. 0	Seite 3 von 6
-------------------------------------	------------------------------------	---	--------------------------------	--	------------------

Qualitätsmanagement QMH-Hygiene Kap. 5.1.1 Besuchs-/Hygienekonzept im Rahmen Corona	Senioren- und Therapiezentrum „Haus Havelblick“ GmbH	Geltungsbereich Alle
--	---	-------------------------

- Es erfolgt keine Begrüßung mit Handschlag, Umarmung etc..
- Die einschlägigen Hygieneregeln sind einzuhalten (Händehygiene, Husten- und Niesetikette/nicht in die Hände, sondern in die Ellenbeuge oder in ein Taschentuch/dieses danach sofort entsorgen etc.).
- Nach Negativtest müssen sich die Besucher unmittelbar und auf direktem Weg zum Besuchsort begeben und jeden Kontakt zu anderen Bewohnern vermeiden. Achtung: Auf dem Wohnbereich beim Pflegepersonal anmelden!
- Wird der Mindestabstand zum Bewohner im Haus/Zimmer unterschritten, z.B. beim Schieben des Rollstuhls, außerdem insbes. bei Schwerstkranken, Bettlägerigen oder Sterbenden, muss der Besucher eine FFP2-Maske tragen.
- Wenn möglich treffen Besucher ihren Angehörigen im Freien (Garten, Innenhof). Der Aufenthalt im Freien ist dem in Innenräumen vorzuziehen. Auch im Freien muss bei Unterschreiten des Mindestabstands, z.B. beim Schieben eines Rollstuhls ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Aufenthalte in anderen Gemeinschaftsräumen auf den Etagen, wie z.B. Foyer, wo sich auch andere Bewohner bewegen, sind nicht gestattet.
- Für Besucher stehen die Besuchertoiletten in den Foyerbereichen zur Verfügung, ausdrücklich nicht die Toiletten auf den Wohnbereichen, in/vor den Bewohnerzimmern.
- Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln ist das Personal angewiesen, die Besucher an die Besuchsregeln zu erinnern. Werden diese Regeln weiterhin nicht eingehalten, wird der Besucher durch die Pflegekräfte der Einrichtung verwiesen. Ein Besuchsverbot kann ausgesprochen werden (Hausrecht).
- Am ersten Besuchstag wird jeder Besucher nochmal durch das Pflegepersonal persönlich in die Hygiene- und Verhaltensregeln unterwiesen (Hygieneregeln, Abstandsgebot, Tragen von Schutzkleidung/PSA, Besuchsdauer etc.).

Regelungen für Besuche bei mobilen bzw. bedingt mobilitätseingeschränkten Bewohnern

- Die Besuche finden im besten Fall im Freien statt (Garten, Innenhof). Der Aufenthalt im Freien ist dem in Innenräumen vorzuziehen. *Im Außenbereichen ist der Besuch von zwei Personen für zwei Stunden gestattet.* Des Weiteren kann der Festsaal im Untergeschoss genutzt werden.
- Ist es nicht anders möglich, können Besuche auch im Zimmer erfolgen.
- In jedem Fall gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln ein (Mund-Nasen-Schutz/FFP2, Abstandsregeln/1,5m Abstand einhalten).
- Aufenthalte in anderen Gemeinschaftsräumen, wie z.B. Foyer, wo sich auch andere Bewohner bewegen, sind ausdrücklich nicht gestattet.
- Es erfolgt keine Begrüßung mit Handschlag, Umarmung etc..

Regelungen für immobile Bewohner

- Bei Bewohnern, die aufgrund ihres körperlichen Zustandes als überwiegend oder vollständig immobil zu betrachten sind und bei denen eine Rollstuhlfähigkeit nicht gegeben ist, ist die Ermöglichung eines Besuches unter Berücksichtigung des Allgemeinzustandes zu ermöglichen, in dem Fall im Zimmer des Bewohners.
- Bei einer Doppelbelegung sollte der Besuch nur im Einvernehmen mit dem jeweils anderen Bewohner erfolgen. Ggf. kann der andere Bewohner für die Dauer des Besuches das Zimmer verlassen.
- Der Besucher begibt sich nach Anmeldung beim Pflegepersonal auf direkten Weg zum Angehörigen in sein Zimmer. Nach dem Besuch verlässt der Besucher nach Abmelden beim Pflegepersonal das Haus ebenfalls auf direktem Weg.
- In jedem Fall gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln ein (Mund-Nasen-Schutz/FFP2, Abstandsregeln). Das Abstandsgebot ist zum eigenen Angehörigen als auch zum jeweils anderen Bewohner einzuhalten.

Erstellt am: 12.06.2020 von: QMB	Freigabe am: 12.06.2020 von: EL	Änderung am: 27.04.2021 von: QMB, EL	Version 6 Doku-Nr. 5.1.1	Norm DIN EN ISO 9001:2008 Kap. 0	Seite 4 von 6
-------------------------------------	------------------------------------	---	--------------------------------	--	------------------

Qualitätsmanagement QMH-Hygiene Kap. 5.1.1 Besuchs-/Hygienekonzept im Rahmen Corona	Senioren- und Therapiezentrum „Haus Havelblick“ GmbH	Geltungsbereich Alle
--	---	-------------------------

- Es erfolgt keine Begrüßung mit Handschlag, Umarmung etc..
- nach Ende des Besuchs erfolgt eine gründliche Desinfektion der Kontaktflächen durch das Pflegepersonal sowie
- eine Durchlüftung des Bewohnerzimmers.

- Die Räumlichkeiten des Hauses, insbesondere Gemeinschaftsräume, Flure, Dienstzimmer, werden mehrfach täglich gut gelüftet, insbesondere frühmorgens, in der Mittagszeit und abends/nachts, im Besten Falle alle 20min für 3-5min Stoßlüften.
- Die Bewohnerzimmer werden ebenfalls morgens nach dem Aufstehen gut durchgelüftet sowie insbesondere nach Besuchen für ca. 5min.

- Die Bewohner sind festen Wohnbereichen/-etagen zugeordnet. Sie stellen einen Haushalt im Sinne der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung dar.
- Veranstaltungen innerhalb dieser Organisationseinheiten dürfen stattfinden, das heißt auf einer Etage.
- *Ab einer Impfrate von 80% der Bewohner dürfen auch Gruppenangebote mit max. 10 Bewohnern aus verschiedenen Etagen veranstaltet werden. Wir werden auch diese Möglichkeit wieder für unsere Bewohner nutzen.*

Rückkehr aus Urlaub bzw. längere Abwesenheit:

- Bewohner werden bei Neueinzug, nach Krankenhaus, nach Urlaub, nach Teilnahme an Familienfeiern etc. für 7 Tage im Einzelzimmer isoliert; sie werden unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen lt. Hygienehandbuch Kap. 6.8.1 betreut und auf mögliche Symptome hin beobachtet.
- Bei Urlaub der Bewohner oder Besuch einer größeren Familienfeier o.ä. werden die Bewohner bzw. deren Angehörigen/Betreuer im Vorfeld dahingehend informiert und beraten.
- Ein kurzfristiges Verlassen der Einrichtung (z.B. für Einkäufe, mehrstündige Ausflüge) ist jederzeit möglich; die Bewohner werden durch das Pflegepersonal bzgl. Vorsichts-/Hygienemaßnahmen, die sie dabei beachten müssen, informiert.

Maßnahmen für das Personal

- Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigenen Haushaltes auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für Personen, die Symptome einer Covid-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des RKI aufweisen.
- Mitarbeiter tragen im Haus/in den Innenräumen und während des gesamten Dienstes Mund-Nasen-Schutz.
- Mitarbeiter tragen bei körpernahen Pflegeleistungen FFP2-Masken oder bei anderen nahen Verrichtungen mit gleichwertigem Risiko der Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen.
- Bei vorliegenden Infektionsgeschehen (Covid, MRSA u.ä.) werden die Masken bewohnerbezogen gewechselt.
- Mitarbeiter tragen auch im Freien einen Mund-Nasen-Schutz, wenn ein Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.
- Mitarbeiter, die mit Bus und Bahn zur Arbeit kommen, tragen auch dort Mund-Nasen-Schutz
- konsequentes Befolgen von Basishygienemaßnahmen!
- häufiges und gründliches Hände waschen für mind. 20 Sekunden mit Seife
- Verwendung von Einmalhandtüchern
- Händedesinfektion gemäß den bekannten Richtlinien (Kap. 3 Hygienehandbuch)
- Husten-Nies-Etikette: nicht in die Hände, sondern in die Ellenbeuge oder in ein Taschentuch/dieses danach sofort entsorgen
- Besprechungen mit Abstand und Mund-Nasen-Schutz sowie mit geöffnetem Fenster
- keine Begrüßungen mit Handschlag

Erstellt am: 12.06.2020 von: QMB	Freigabe am: 12.06.2020 von: EL	Änderung am: 27.04.2021 von: QMB, EL	Version 6 Doku-Nr. 5.1.1	Norm DIN EN ISO 9001:2008 Kap. 0	Seite 5 von 6
-------------------------------------	------------------------------------	---	--------------------------------	--	------------------

Qualitätsmanagement QMH-Hygiene Kap. 5.1.1 Besuchs-/Hygienekonzept im Rahmen Corona	Senioren- und Therapiezentrum „Haus Havelblick“ GmbH	Geltungsbereich Alle
--	---	-------------------------

- Körperkontakt auf das unbedingt Notwendige beschränken
- das Personal arbeitet, wenn möglich, in festen Teams
- Dienst- und Pausenräume werden mehrmals pro Schicht stoßgelüftet
- in Dienstzimmern wird Mund-Nasenschutz getragen
- Pausen erfolgen im besten Fall im Freien; auch dort ist auf Abstand von 1,5m zu achten, insbesondere wenn die Maske abgenommen werden muss
- Pausen in geschlossenen Räumen, bei denen der Mund-Nasen-Schutz abgelegt wird (z.B. zum Essen/Trinken), dürfen nur noch allein oder mit Mindestabstand 1,5m erfolgen; anschließende Lüftung des Raumes
- Kontakte in der Einrichtung sind zu reduzieren; Besprechungen etc. sind kurz zu halten und erfolgen immer mit Mund-Nasenschutz, Abstand und geöffnetem Fenster; im besten Fall in einem ausreichend großen Raum, in dem Mindestabstände eingehalten werden können (z.B. Dienstbesprechung im Tagesraum statt Dienstzimmer)
- ansonsten Hygienestandards lt. Hygienehandbuch und Desinfektionspläne
- Mitarbeiter, die aus einem Risikogebiet wieder einreisen, dürfen die Einrichtung frühestens nach 7 Tage Quarantäne betreten oder wenn ein frühestens nach 5 Tagen durchgeführter Covid-Test ein negatives Testergebnis erbracht hat.
- des weiteres werden alle Mitarbeiter in der Pflege und Betreuung sowie Servicekräfte regelmäßig getestet (siehe Testkonzept)

Reinigungs- und Desinfektionsregime

- Nach Besuchen werden alle Kontaktflächen desinfiziert und die Räume gut durchgelüftet.
- mind. tägliche Flächendesinfektion in bewohnernahen Bereichen/Kontaktflächen:
 - Tische nach jeder Mahlzeit
 - Stuhllehnen, Handläufe, Haltegriffe, Türdrücker, Bettseitenholme und Nachtschränke, Handklingeln, Griffe von Rollstühlen und Rollatoren
 - Toiletten und Waschbecken
 - Beschäftigungsmaterialien, die von Hand zu Hand gehen
 - Tische und Tastaturen im Dienstzimmer, Kopierer/Fax
- ansonsten Reinigung und Desinfektion lt. Hygienehandbuch und Desinfektionspläne
- Abfallbehälter für die Entsorgung von Einmalartikeln stehen überall aus.
- es ist jeweils eine feste Reinigungskraft für die Wohnbereiche zugeordnet; ein Aushelfen auf den Wohnbereichen wird auf das Nötigste reduziert; die Reinigungskräfte halten sich ebenfalls strikt an die Basishygiene, tragen Mund-Nasen-Schutz im gesamten Dienst

Erstellt am: 12.06.2020 von: QMB	Freigabe am: 12.06.2020 von: EL	Änderung am: 27.04.2021 von: QMB, EL	Version 6 Doku-Nr. 5.1.1	Norm DIN EN ISO 9001:2008 Kap. 0	Seite 6 von 6
-------------------------------------	------------------------------------	---	--------------------------------	--	------------------